

Inhalt:

1. Politische Betätigung von gemeinnützigen Einrichtungen – der Fall Attac
2. Unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer

1. Politische Betätigung von gemeinnützigen Einrichtungen – der Fall Attac

Der Entzug der Gemeinnützigkeit für das globalisierungskritische Netzwerk Attac hat eine große Debatte ausgelöst. Es geht dabei um die Frage, warum Nonprofit-Organisationen, die politische Zwecke verfolgen, nicht gemeinnützig sein können. Die Möglichkeiten politischer Einflussnahme gemeinnütziger Organisationen sind aber weit größer als die Diskussion vermuten lässt.

Nachdem die Vorinstanz zu dem Ergebnis gekommen war, dass der Entzug der Gemeinnützigkeit zu Unrecht erfolgte, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seiner Revisionsentscheidung die Auffassung des Finanzamts bestätigt (Urteil vom 10.1.2019, V R 60/17).

Der BFH kommt dabei keineswegs zu einer restriktiveren Auslegung der gesetzlichen Vorgaben, als das bisher der Fall war. Er bestätigt und konkretisiert nur die bisherige Rechtsauffassung.

Grundsätzlich ist eine politische Betätigung gemeinnütziger Einrichtungen in zwei Fällen schädlich:

- Es fehlt der Bezug zu den Satzungszwecken.
- Die politische Betätigung hat eine parteipolitische Ausrichtung.

Dabei bestätigt der BFH, dass es der Steuerbegünstigung nicht entgegensteht, wenn eine begünstigte Tätigkeit im Einzelfall zwangsläufig mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden ist.

Zweckbezug und politische Betätigung

Das grundsätzliche Problem ist, dass es in § 52 Abgabenordnung keinen gemeinnützigen Zweck gibt, aus dem sich eine überwiegend politische Betätigung einer gemeinnützigen Organisation begründen lässt. Zwar gibt es Zwecke, die politische Themen einschließen, insbesondere

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- und die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens

Auch andere gemeinnützige Zwecke sind mit politischen Bezügen verbunden. Dazu gehören insbesondere

- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die auch die politische Bildung einschließt

Die politische Willensbildung darf dabei aber immer nur „Nebenzweck“ der gemeinnützigen Tätigkeit sein. Typisch und weitgehend unproblematisch ist das z.B. im Fall des Umweltschutzes. Bei der Umsetzung konkreter Ziele ist eine politische Betätigung hier nicht nur unschädlich, sondern vielfach unvermeidbar.

Attac – Satzungszwecke und tatsächliche Betätigung

Bei Attac waren nach Auffassung des BFH die verschiedenen Kampagnen nicht durch die Satzungszwecke gedeckt. Laut Satzung sind die Ziele von Attac: Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Förderung des Schutzes der Umwelt und des Gemeinwesens, der Demokratie und der Solidarität unter besonderer Berücksichtigung der ökonomischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Globalisierung, die Förderung der Völkerverständigung und des Friedens.

Themen der Aktionen waren: die Finanz- und Wirtschaftskrise, die Besteuerung von Finanzmärkten, die Umverteilung von Reichtum, eine Finanztransaktionssteuer, Steuern gegen Armut, Spekulation mit Lebensmitteln, Blockupy, Regulierung der Finanzmärkte, Finanzmarkttagung Geld, Bankentribunal, Geschäftspraktiken von Banken, Wechsel der Hausbank, Arabischer Frühling, Aktionstag Banken, Krise des Euro und der Finanzmärkte, europaweiter Sozialabbau, Wege aus der Krisenfälle, Umverteilung (finanzieller Mittel), Regulierung der Finanzmärkte, feministische Ökonomie, Public Private Partnerships, Anti-Atom-Bewegung, Atomwirtschaft, unbedingtes Grundeinkommen, Klimaschutz, globale Klimagerechtigkeit sowie alternative Formen des Lebens und Wirtschaften.

Der BFH sah darin eine Verfolgung politischer Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung, die nicht durch die Satzung gedeckt war.

Förderung der Bildung

Der BFH hebt in seinem Urteil vor allem auf den Bildungszweck ab. Bei der Förderung der Volksbildung muss sich seiner Auffassung nach die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung auf bildungspolitische Fragestellungen zu beschränken.

Politische Bildung ist nicht begünstigt, wenn sie eingesetzt wird, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen. Bei Attac sah er eine solche politische Zweckverfolgung durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und öffentliche Meinung, weil es zu konkreten Handlungen aufgerufen und Forderungen zu tagespolitischen Fragen erhoben hat.

Fazit

Der BFH hat vor dem Hintergrund der Satzung abgewogen, ob Attac sich mit seiner politischen Betätigung noch im Rahmen der Satzungszwecke bewegt und das verneint. Nicht

die politische Betätigung ist also schädlich, sondern eine Tätigkeit ohne ausreichenden Satzungsbezug.

2. Unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer

Die Frage, ob und in welcher Höhe eine gemeinnützige Einrichtung Umsatzsteuer erheben muss, ist nicht immer ganz einfach zu beantworten. Die Folgen einer eventuellen falschen Besteuerung lassen sich aber meist deutlich vereinfachen, wie ein Urteil des BFH zeigt (13.12.2018, V R 4/18).

Nach § 14c Umsatzsteuergesetz (UStG) gilt, dass der Rechnungssteller (Unternehmer) die Umsatzsteuer auch dann schuldet, wenn er sie unberechtigt ausgewiesen hat. Das kann sich auf Leistungen beziehen

- die eigentlich steuerfrei waren
- bei denen die Umsatzsteuer nach § 19 UStG (Kleinunternehmerregelung) nicht erhoben werden musste
- oder bei denen ein zu hoher Steuersatz (19% statt 7%) ausgewiesen wurde.

In gemeinnützigen Organisationen gibt es besonders viele Fehlerquellen für einen falschen Steuerausweis. Zu den Ermäßigungsfällen aus Anlage 2 UStG kommt nämlich der ermäßigte Steuersatz für Zweckbetriebe dazu. Außerdem gibt es eine Reihe von Befreiungsregelungen für die Leistungen gemeinnütziger Einrichtungen (insbesondere § 4 Nr. 18 bis 25 UStG). Selbst die Frage, ob eine Einnahme überhaupt steuerbar ist, stellt sich gelegentlich – z.B. bei Mitgliedsbeiträgen und Zuschüssen. Häufiger als bei gewerblichen Unternehmen greift zudem die Kleinunternehmerregelung, weil nur geringe Einnahmen erzielt werden.

Ausgewiesene Umsatzsteuer muss abgeführt werden

Nach § 14c Abs. 1 Satz 1 UStG schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer auch dann, wenn er sie unrichtig ausgewiesen hat.

Das gilt auch, wenn der Leistungsempfänger die Steuer nicht als Vorsteuer abziehen kann, weil er selbst nicht steuerpflichtig ist – also insbesondere Endverbraucher.

Das Gleiche gilt bei Kleinbetragsrechnungen (bis 250 Euro), auf denen nur der Steuersatz, nicht aber der absolute Umsatzsteuerbetrag angegeben ist.

Berichtigung der Steuerschuld

Wurde auf einer Rechnung statt des ermäßigten Steuersatzes (7%) der höhere Regelsteuersatz (19%) angegeben, kann der Unternehmer (gemeinnützige Einrichtung) das nicht umstandslos korrigieren. Das gilt auch, wenn die Rechnung an Nichtunternehmer (Endverbraucher) ging.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 362 – Ausgabe 4/2019 – 13.03.2019

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

In diesem Fall muss:

1. dem Rechnungsempfänger eine neue Rechnung oder Gutschrift ausgestellt werden
2. der Rechnungsempfänger eventuell zu Unrecht geltend gemachte Vorsteuer ans Finanzamt zurückzahlen
3. der Rechnungssteller die Berichtigung beim Finanzamt gesondert schriftlich beantragen
4. und nach dessen Zustimmung die Berichtigung für den Besteuerungszeitraum vornehmen, in dem die falsche Besteuerung wirksam wurde.

Empfehlung: nach Möglichkeit Umsatzsteuer nicht ausweisen

Wenn eine Einrichtung Leistungen an Nichtunternehmer erbringt, muss sie keine Rechnung i.S.d. des § 14 UStG ausstellen. Das ist bei gemeinnützigen Einrichtungen meist der Fall, weil sie in der Regel Privatpersonen (Endverbraucher) als Leistungsempfänger haben.

Wird ein Beleg an Endverbraucher gegeben, sollte dann zumindest keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden – auch nicht als Prozentsatz. Als Rechnung i.S. d. Umsatzsteuergesetzes gilt nämlich jedes Dokument, auch wenn es anders bezeichnet ist.

Zwar muss die Einrichtung die eventuell fällige Umsatzsteuer abführen. Im Fall einer falschen und zu Unrecht angesetzten Umsatzsteuer muss dann aber nur eine Berichtigung gegenüber dem Finanzamt erfolgen – nicht gegenüber dem Rechnungsempfänger. Eventuell erforderliche Korrekturen sind dann viel einfacher möglich.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl